

Bamberger Oratorienchor e.V.

Liederkranz von 1835

Satzung

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Bamberger Oratorienchor e. V. bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Er fördert dadurch das kulturelle Leben in der Stadt Bamberg. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in ideeller Weise in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Er verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt weder politische noch eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinssitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.

§ 3 Bundesorganisation

Der Bamberger Oratorienchor e. V. ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes (FSB) im Deutschen Sängerbund e. V. (DSB)

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- singenden Mitgliedern (Aktiven)
- fördernden Mitgliedern (Passiven)
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) a) Singendes Mitglied kann jeder werden, der ein musikalisches Gehör und stimmliche Fähigkeiten aufweist. Über die Aufnahme entscheiden die geschäftsführende Vorstandschaft und der Chorleiter.

- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins zur Erreichung seines Zweckes unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft.
 - c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein, oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der geschäftsführenden Vorstandschaft. Im Falle c) erfolgt auf Antrag die Ausstellung einer Ehrenurkunde.
- (2) Es erfolgt eine Ehrung bei durchgehender aktiver und passiver Mitgliedschaft von 10, 25 und 40 Jahren, sowie bei jeweils weiteren vollen 10 Jahren durchgehender Mitgliedschaft.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohl des Vereins förderlich ist.
- (2) Die geschäftsführende Vorstandschaft kann aktive Mitglieder, die der Singstunde längere Zeit und ohne Entschuldigung ferngeblieben sind, nach vorhergehender Mahnung als fördernde Mitglieder einstufen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) bis zum Ende des laufenden Jahres voll bezahlt werden.
- (2) Die geschäftsführende Vorstandschaft kann Mitglieder, die trotz vorausgegangener Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, als Mitglieder streichen. Die Streichung befreit das Mitglied weder von der Zahlung ausstehender Beiträge noch des Vereinsbeitrages bis zum Ende des laufenden Jahres. Die geschäftsführende Vorstandschaft kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
- (3) Mit Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Den gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Einspruchsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, die endgültig und bindend mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet, der durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzt wird. Der Vereinsbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres fällig. Eine etwa im Laufe des Jahres notwendige Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bildet keinen Grund zum sofortigen Austritt aus dem Verein. Die gleiche Zahlungspflicht gilt auch für beschlossene Sonderbeiträge.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt:
 - a) dem Vorstand. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein befugt.

- b) der geschäftsführenden Vorstandschaft, bestehend aus:
- dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Kassier
 - dem 1. und 2. Schriftführer und
 - dem Chorleiter.
- c) dem erweiterten Ausschuss, bestehend aus:
- den Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstandschaft
 - dem 1. und 2. Konservator
 - dem 1. und 2. Archivar
 - dem Beauftragten für Organisation und Werbung.
 - dem Beauftragten für vereinswirtschaftliche Angelegenheiten und dessen Stellvertreter.
 - vier Vertretern der aktiven Mitglieder (je Stimme 1 Vertreter)
 - zwei Vertretern der fördernden Mitglieder
 - drei Mitgliedern des Musikbeirates, mit folgenden Aufgaben:
 - 1. Vermittlung zwischen Chor und dem Dirigenten;
 - 2. Mitspracherecht bei Werkauswahl und Programmfestlegung;
 - 3. Vorschlagsrecht bei der Bestellung eines Dirigenten.
- (2) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 10 Der Chorleiter

- (1) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Aufstellung der Programme und das chorische Auftreten des Vereins bei Veranstaltungen. Seine Vergütung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages nach dem Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft.
- (2) Der Chorleiter wird durch den Vorstand bestellt. Die Auswahl erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem musikalischen Beirat, bzw. eines für diesen Zweck einberufenen Gremiums.

§ 11 Arbeitsgebiete der Mitglieder der Vereinsorgane

Der geschäftsführenden Vorstandschaft obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es ihre Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die anfallenden Arbeiten werden nach einem Arbeitsplan unter die Mitglieder der Vereinsorgane verteilt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche schriftlich beantragt. Dem Ersuchen hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.

- (3) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens acht Tage vorher schriftlich jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, durch den Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 (vier) Tage vorher schriftlich und entsprechend begründet an den Vorstand einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Ungeachtet der Tatsache, dass Vorstand, geschäftsführende Vorstandschaft und erweiterter Ausschuss Angelegenheiten, die ihnen an sich zukommen, die sie aber nicht selbst entscheiden wollen, der Mitgliederversammlung vorlegen können, hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane, soweit eine solche nach Ablauf der Wahlperiode durchzuführen ist;
 - b) die Bestätigung des Chorleiters;
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - d) die Festlegung des Vereinsbeitrages;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) die Erledigung der gestellten Anträge.
- (2) Die Durchführung der Wahl überwacht ein Wahlausschuss, der aus mindestens zwei von der Versammlung bestimmten Personen gebildet wird.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer kann als Block- oder Einzelabstimmung erfolgen. Hierüber entscheidet die Versammlung.
- (4) Die Wahl erfolgt durch Akklamation, d.h. durch Heben der Hand, sofern nicht anders beantragt. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 14 Berichterstattung und Entlastung

- (1) In der Mitgliederjahreshauptversammlung erstattet der erste Vorsitzende den Jahresbericht, der Kassier den Bericht über die Kassenlage des Vereins. Der Chorleiter berichtet über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.
- (2) Im Übrigen erfolgt Berichterstattung durch Vereinsorgane, soweit die Mitgliederversammlung eine solche für notwendig hält.
- (3) Der Vereinsleitung wird nach Berichterstattung der Kassenprüfer insgesamt Entlastung erteilt.

§ 15 Geschäftsordnung

Es bleibt der geschäftsführenden Vorstandschaft überlassen – soweit sie das für notwendig hält – eine allgemeine Geschäftsordnung für die Erledigung der Vereinsgeschäfte und die Abwicklung der Mitgliederversammlung zu erlassen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt diese Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine solche Verwendung darf aber nur für Zwecke der Kunstpflege und Volksbildung erfolgen. Das Vereinsvermögen wird zu diesem Zweck der Stadt Bamberg zur Verwahrung oder Verwendung zugeführt.

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung und Ergänzung der Satzung vom 18.7.1990 in der 183. Mitgliederversammlung am 25.06.2018 beschlossen.
- (2) Sie tritt an die Stelle der Ursatzung des Vereins aus dem Jahre 1835 mit Ihren Abänderungen In den Jahren 1885, 1893, 1904, 1923, 1924, 1925, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1933, 1949, 1952, 1958, 1971, 1975, 1984, 1988 und 1990.